

Turn- und Sportverein Schnait 1911 e.V.

Vereinsatzung

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Zweck, Grundsätze

§ 1: Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schnait 1911“
Mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2: Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt (Rems-Murr-Kreis).

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 5: Zweck des Vereins, Grundsätze

- Abs. 1: Der Verein setzt sich die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
- Abs. 2: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Breiten- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung, die Leibeserziehung von Kindern, die Jugenderholung und die internationalen Begegnungen.
- Abs. 3: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Abs. 4: Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5: Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Aufnahmeerklärung gegenüber dem Verein beantragt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Minderjährige bedürfen der Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters.

Abs. 2: Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand nach freiem Ermessen.

Abs. 3: Beschließt der Vereinsvorstand die Aufnahme, dann beginnt die Mitgliedschaft mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung dem Verein zugegangen ist. Die Aufnahme gilt als beschlossen, wenn der Vereinsvorstand den Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen ablehnt.

Abs. 4: Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr, wenn sie nicht vorzeitig durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins beendet wird.

Abs. 5: Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen übertragen werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Abs. 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins.

Abs. 2: Der Austritt ist nur am Schluß des Geschäftsjahres, ohne Kündigungsfrist, zulässig. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

Abs. 3: Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach der Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Verbindlichkeit bleibt unberührt.

Abs. 4: Der Ausschluß eines Mitgliedes ist zulässig, wenn gegen das Mitglied ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,

gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag des Vereinsvorsitzenden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1: Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung beschließt der Vereinsausschuß .

Abs. 2: Die Ehrenmitgliedschaft kann nur in derselben Weise aberkannt werden.

III. Beiträge, Gebühren, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Gebühren und Beiträge

Abs. 1: Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Abs. 2: Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Der Vereinsbeitrag ist im voraus für das Geschäftsjahr zu entrichten. Er wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr fällig, im übrigen im ersten Monat jedes Geschäftsjahres.

Abs. 3: Der Vereinsausschuß kann aus besonderen Gründen die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Abs. 4: Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages setzt die ordentlichen Mitgliederversammlung fest.

Abs. 5: Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden (Aufrechnungsverbot).

Abs. 6: Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages befreit.

§ 10 Stimm- und Wahlrechte; Wählbarkeit

Abs. 1: Mitglieder im Alter von mindestens 18 Jahren (Vollmitglied) sind stimm- und wahlberechtigt.

Abs. 2: Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie können an den Mitgliederversammlungen nur nach näherer Bestimmung des Vereinsausschusses teilnehmen.

Abs. 3: Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einem Vereinsorgan nicht angehören.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1: Die Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins benutzen. Sie können in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
- Abs. 2: Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- Abs. 3: Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder / die von den Vereinsorganen oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen, zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- Abs. 4: Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Abs. 5: Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der Vereinsausschuß.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Versammlungen der Vereinsmitglieder

Versammlungen der Vereinsmitglieder sind die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Abs.1: Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres durchgeführt. Der Vereinsvorstand lädt dazu schriftlich und durch gemeindeübliche Veröffentlichungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie beginnt mit der gemeindeüblichen Veröffentlichung. Der Vereinsvorstand trifft nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren.
- Abs. 2: Die Tagesordnung hat zu enthalten:
1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts den Vereinsvorsitzenden und den Vereinskassier,
 2. Bericht der Rechnungsprüfer,
 3. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 4. Wahlen des Vereinsvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsausschusses, sowie der Beisitzer in Vereinsausschuß.
 5. Beschlußfassung über Anträge.
- Abs. 3: Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden, schriftlich mit Begründung, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt,

ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. **Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.**

Abs. 4: Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ein Mitglied kann Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln verlangen. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind als nicht erschienene Mitglieder zu zählen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmungsfrage abgelehnt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Abs. 1: Der Vereinsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Abs. 2: Der Vereinsvorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder, schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, begehrt wird. Wird die Einberufung begehrt, dann ist die Versammlung spätestens vier Wochen nach dem Zugang des Ersuchens einzuberaumen. Punkte der Tagesordnung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

Abs. 3: § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Verwaltung des Vereins

§ 16 Vereinsvorstand

Abs. 1: Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 1, höchstens 3 Vorsitzenden und dem Vereinskassier.

Abs. 2: Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

Abs. 3: Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Ein Beschluß kann im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.

Abs. 4: Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern. Schriftliche Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, sind in der Weise abzugeben, daß unter dem Vereinsnamen die Worte „der Vereinsvorstand“ und darunter die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern gesetzt werden.

§ 17 Vereinsausschuß

- Abs. 1: Der Vereinsausschuß besteht aus dem Vereinsvorstand (§16 Abs. 1), den Abteilungsleitern, dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, dem Pressewart und aus vier Beisitzern.
- Abs. 2: Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vereinsvorstand oder durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung zu besorgen sind, von dem Vereinsausschuß geordnet. Der Vereinsausschuß bewilligt insbesondere die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel aus dem Vereinsvermögen. Beschlüsse des Vereinsausschusses binden den Vereinsvorstand. Die Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes wird dadurch nicht beschränkt.
- Abs. 3: Der Vereinsvorsitzende beruft den Vereinsausschuß nach seinem Ermessen ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder dies verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich; eine Frist von einer Woche ist einzuhalten.
- Abs. 4: Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vereinsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, erschienen sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß die Ladungsfrist eingehalten ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. §14 Abs. 4, Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- Abs. 5: Die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. §16 Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.
- Abs. 6: Die Abteilungsleiter werden in den Versammlungen der Abteilungen gewählt.

§ 18 Vereinsvorsitzender

- Abs. 1: Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen der Mitglieder und die Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses.

§ 19 Vereinskassier

- Abs. 1: Der Vereinskassier verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter (§30 BGB) befugt, Gebühren, Beiträge und Straf gelder einzuziehen.
- Abs. 2: Der Vereinskassier ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.
- Abs. 3: Zahlungen für den Verein darf der Vereinskassier nur auf Grund eines Beschlusses des Vereinsausschusses leisten, oder auf Grund von Rechtsgeschäften, die der Vereinsvorstand mit Dritten abgeschlossen hat.

§ 20 Schriftführer

Abs. 1: Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vereinsvorstandes oder des Vereinsausschusses hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind.

Abs. 2: Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Protokolle sind den entsprechenden Vereinsorganen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Abteilungen

Abs. 1: Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten werden Abteilungen eingesetzt. Die Zahl der Abteilungen entspricht den Sportzweigen, mit deren Pflege der Verein sich befaßt.

Abs. 2: Die Abteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich Ihnen zur Ausübung des betreffenden Sportzweiges angeschlossen haben. Sie erledigen die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten selbständig.

Abs. 3: Die Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. In ihr müssen Bestimmungen über die Versammlungen der Mitglieder der Abteilung, über die Wahl eines Abteilungsleiters und über die Befugnisse der Abteilung zu Ausgaben enthalten sein.

§ 21a Wirtschaftsausschuß

Abs. 1: Angelegenheiten des Wirtschaftsausschusses sind insbesondere die Organisation der Bewirtschaftung und deren Überwachung bei den Veranstaltungen des Vereins.

Abs. 2: Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses bestimmt die Mitglieder, die dem Ausschuß angehören.

§ 21b Vereinsjugend

siehe Anhang zur Satzung Jugendordnung

VII. Rechnungsprüfung

§ 22 Rechnungsprüfer

Abs. 1: Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer dem Vereinsausschuß nicht angehört und das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Abs. 2: Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen die Prüfung durch Ihre Unterschrift und legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

VIII. Strafbestimmungen

§ 23 Strafgewalt des Vereins

Abs. 1: Die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, unterliegen einer Strafgewalt.

Abs. 2: Der Vereinsvorstand kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden Ordnungsstrafen gegen die der Strafgewalt unterliegenden Vereinsmitglieder verhängen, wenn sie gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins verstoßen.

Abs. 3: Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis
2. Verwarnung
3. Geldstrafen in Höhe bis zu € 75,--
4. Ausschluß (§ 7 Abs. 4).

§ 24 Verfahrensbestimmungen

Abs. 1: Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

Abs. 2: Der Strafbeschuß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist über die Möglichkeit der Beschwerde zu belehren.

Abs. 3: Gegen den Strafbeschuß des Vereinsvorstandes kann der Betroffene innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuß. Zur Sitzung des Vereinsausschusses ist der Betroffene einzuladen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Abs. 4: Der Vereinsausschuß weist den Einspruch zurück oder hebt den Strafbeschuß auf.

Abs. 5: Bis zur Rechtskraft des Strafbeschlusses, der einen Ausschluß enthält, ruhen die Rechte des Mitgliedes.

IX. Satzungsänderungen

§ 25 Satzungsänderung

Abs. 1: Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2: Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

X. Auflösung des Vereins

§ 26 Auflösung

Abs. 1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abs. 2: Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB).

Abs. 3: Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Abs. 4: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinstadt, zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

X. Schlußbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 19.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2012 außer Kraft.

Schnait, den 19.01.2016